Erläuterung zum Hinweisgebersystem des ifp

1. Präambel

Sollte es zu Situationen kommen, in denen der Eindruck entsteht, dass wir unseren eigenen Ansprüchen an eine ehrliche, faire, verantwortungsvolle Ausübung unseres Geschäfts nicht gerecht und Vorgaben nicht ausreichend eingehalten werden, ist es wichtig, diesem möglichst umgehend auf den Grund zu gehen. Um ein mögliches Fehlverhalten schnellstmöglich erkennen und insbesondere abstellen zu können, wurde ein Hinweisgebersystem etabliert.

Dieses System bietet ein geregeltes Verfahren für Hinweise auf festgestellte oder drohende Verstöße gegen rechtliche Regelungen. Es dient insbesondere dem Schutz der hinweisgebenden Person, der Transparenz und der Angemessenheit der Hinweisprüfung.

2. Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?

Unser Hinweisgebersystem steht allen Geschäftspartnen und -partnerinnen, Lieferanten und Mitarbeiter:innen sowie sonstigen Dritten für Hinweise und Anmerkungen zur Verfügung, sofern ein Bezug zum ifp besteht.

3. Für welche Art von Hinweisen steht das Hinweisgebersystem offen?

Über das Hinweisgebersystem können Hinweise zu unzulässigen Geschäftspraktiken sowie der Verdacht von Verstößen gegen Gesetze gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten und besonders schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten
- Geldwäscheverdachtsfälle
- Datenschutzverstöße
- Verstöße in der Lieferkette (menschenrechts- und umweltschutzbezogene)
- Kartellrechtsverstöße
- Sämtliche Hinweise im sachlichen Anwendungsbereich des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
- Sonstige Compliance-Vorfälle

4. An wen kann ich mich wenden?

Für die Kontaktaufnahme steht Ihnen unsere beauftragte Meldestelle zur Verfügung:

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Will Breite Straße 1 50667 Köln

Telefon: +49 (0) 221 975808 30 E-Mail: info@kanzlei-will.de



Wir weisen darauf hin, dass Herr Dr. Will, neben seiner beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit, ebenfalls zusätzlich die vom Gesetzgeber vorgesehene Vertraulichkeit, insbesondere auf die Identität der hinweisgebenden Person beachtet. So sind auch anonyme Hinweise sind möglich.

Darüber hinaus können Hinweise auch bei der externen Meldestelle des Bundesamtes für Justiz abgegeben werden. Daneben stehen bei Verstößen gegen Aufsichtsrecht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie das Bundeskartellamt (BKartA) bei Kartellrechtsverstößen als externe Meldestelle offen.

5. Wie wird mit Hinweisen, Daten und Informationen umgegangen?

Der Eingang des Hinweises wird Ihnen innerhalb von 7 Tagen bestätigt, soweit Kontaktdaten hinterlassen wurden.

Ihre Hinweise werden zunächst auf Plausibilität und Substanz geprüft. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein begründeter Verdacht auf einen relevanten Verstoß vorliegt, so werden die weitergehenden Sachverhaltsermittlungen und Prüfungen gemeinsam mit der Geschäftsführung des ifp vorgenommen bzw. koordiniert. Die weitere Bearbeitung erfolgt hierbei in Abhängigkeit des vorgebrachten Sachverhaltes und der diesem innewohnende Schwere des möglichen Verstoßes.

So können fallbezogen eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person sowie eine Einbeziehung weiterer Mitarbeiter des ifp oder von externen Stellen zur Sachverhaltsaufklärung notwendig sein. Sofern ein solcher Fall vorliegt, erfolgt die Weitergabe von Informationen nur im erforderlichen Umfang (Need-to-Know-Prinzip) und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zum Stand bzw. Ergebnis der Prüfungen.

Abhängig von den Prüfungsergebnissen werden ggfs. in Abstimmung mit der Unternehmensleitung etwaig erforderliche und angemessene Abhilfe- und Folgemaßnahmen eingeleitet. Hierzu können verbesserte Prozesse, aber auch disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Dies gilt entsprechend bei Hinweisen auf Repressalien gegen die hinweisgebende Person oder sonstiger am Verfahren Beteiligter.

Eingehende Hinweise, die weitere Sachverhaltsermittlung, die Prüfungsergebnisse und getroffenen Maßnahmen sowie dazugehörige personenbezogene Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen



Vorgaben und Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert und nur so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.

Das HinSchG sieht in § 11 Abs. 5 eine Mindestaufbewahrungsfrist von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens vor.

6. Wie werden die hinweisgebende und die beschuldigte Person sowie weitere Personen geschützt?

Das ifp wird alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von hinweisgebenden Personen ergreifen, die in gutem Glauben Hinweise gegeben haben. Keine hinweisgebende Person, die in redlicher Absicht über mögliche Verstöße informiert, muss seitens des ifp Nachteile befürchten, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Auch Personen, die hinweisgebende Personen bei einem Hinweis im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen zutreffend sind oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen, unterliegen dem Schutz. Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Untersuchungen werden unvoreingenommen durchgeführt, eine Vorverurteilung von betroffenen Personen wird nicht geduldet.

Der gesetzliche Anspruch auf rechtliches Gehör ist im Verfahren sicherzustellen und beschuldigten Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Be- und entlastenden Umständen wird im selben Maße nachgegangen.

Die Identität der hinweisgebenden Person sowie der von einem Hinweis betroffenen Person wird vertraulich behandelt. Weder der hinweisgebenden Person noch sonstigen am Verfahren Beteiligten steht ein Anspruch auf die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer am Verfahren Beteiligter noch auf die Bekanntgabe von getätigtem Schriftverkehr oder möglicher Gesprächsinhalte zu. Bei wissentlicher Meldung falscher Hinweise, kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden. Zudem kann die Vertraulichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem möglichen Strafverfahren nicht immer sichergestellt werden.

